AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 03/24 Mittwoch, 21. Februar 2024

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 15.02.2024

E I N L A D U N G

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 29.02.2024, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung:
----

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Fertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates der Stadt Gladbeck
   (Vorlagen-Nr: 24/0054)

2. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

3. Genehmigung der Tagesordnung

4. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 07.12.2023

5. Erklärung des Rates der Stadt Gladbeck gegen Rechtsextremismus
   (Vorlagen-Nr: 24/0111)

6. Änderung von Ausschussbesetzungen **HFDA-Pkt. 6**

7. Städtetag Nordrhein-Westfalen Mitgliederversammlung 2024 **HFDA-Pkt. 7**
   (Vorlagen-Nr: 24/0052)

8. Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen -Liste 2- gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 **HFDA-Pkt. 8**
   (Vorlagen-Nr: 24/0079)

9. Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-/ außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen -Liste 7- gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 **HFDA-Pkt. 9**
(Vorlagen-Nr: 24/0072)

10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW für die Reparatur Brandmeldeanlage Gerätehaus Rentfort-Nord **HFDA-Pkt. 10**
(Vorlagen-Nr: 24/0068)

11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW **HFDA-Pkt. 11**
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW für die Auszahlung sozialer Leistungen
(Vorlagen-Nr: 24/0069)

12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW **HFDA-Pkt. 12**
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW für die Unterhaltsreinigung
(Vorlagen-Nr: 24/0070)

13. Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)
(Vorlagen-Nr: 24/0029)

14. Anpassung Elternbeitragstabelle zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
(Vorlagen-Nr: 24/0045)

15. Neubau / Umzug ZBG Betriebshof - Ergebnis der Potenzialflächenanalyse
(Vorlagen-Nr: 24/0092)

16. Bestellung einer Zweiten Betriebsleitung
(Vorlagen-Nr: 24/0096)

17. Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck der FDP-Ratsfraktion
- landesweite einheitliche Bezahlkarte –
(Vorlagen-Nr: 24/0113)

18. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2023
- öffentlicher Teil -
(Vorlagen-Nr: 24/0049)

19. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

20. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung:
----

21. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

22. Genehmigung der Tagesordnung

23. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 07.12.2023

24. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II - Gladbeck Mitte/Ellinghorst **HFDA-Pkt. 25**
(Vorlagen-Nr: 24/0009)

25. Einnahmen der Bürgermeisterin aus Nebentätigkeiten aus dem Jahre 2023
(Vorlagen-Nr: 24/0114)

26. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
hier: Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle gemäß § 1 Abs. 1 des Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW (HinSchG AG NRW) in Verbindung mit § 12 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) durch die örtliche Rechnungsprüfung
(Vorlagen-Nr.: 24/0108)

27. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2023
- nichtöffentlicher Teil -
(Vorlagen-Nr: 24/0050)

28. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

29. Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 15.02.2024

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Gestaltungssatzung Innenstadt

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) hat der Rat der Stadt Gladbeck am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt umfasst eine Fläche in der Gladbecker Innenstadt und ist durch eine schwarz gestrichelte Umrandung in der Karte „Lageplan zum Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt" (Anlage 1) zu dieser Satzung abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil der Gestaltungssatzung Innenstadt und wird gemäß § 89 Abs. 3 BauO NRW bei der Gemeinde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.

(2) Diese Satzung gilt für genehmigungsbedürftige Vorhaben gemäß §§ 60 und 61 BauO NRW, für genehmigungsfreie Vorhaben, Anlagen und Gebäude gemäß § 62 BauO NRW, für genehmigungspflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen gemäß §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und für sonstige Nutzungen gemäß § 23 StrWG NRW.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung liegen, abweichende Festsetzungen enthalten sind.

(4) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) über Schutz und Pflege von Denkmälern bleiben unberührt. Für Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern gemäß §§ 3 und 4 DSchG NRW bzw. in deren engerer Umgebung sowie innerhalb von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW gelten gesonderte, unter Umständen von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Bestimmungen und Satzungen, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 9 DSchG NRW zu prüfen sind.

§ 3 Begriffe

1. Als Werbeanlagen gelten alle Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 BauO NRW. Anlagen der Außenwerbung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

2. Großmaßstäbliche Geschäftsbauten und sonstige Gebäude besonderer Typologie sind Kauf- und Warenhäuser oder Einkaufszentren, die eine Einzelhandelsnutzung über mehrere Geschosse und zu mindestens zwei Straßenräumen eine Hauptfassade aufweisen. Ein Einkaufszentrum ist eine als

Einheit geplante, errichtete und verwaltete Agglomeration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben. Ein Kauf- und Warenhaus ist ein großes, in der Regel mehrstöckiges Einzelhandelsgeschäft, in dem Warensortimente in besonderer Tiefe oder Breite angeboten werden.

3. Gebäude des Wiederaufbaus und der Nachkriegsmoderne sind Gebäude, die in den Jahren 1945 bis 1969 errichtet worden sind.
4. Flachwerbeanlagen sind parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen.
5. Werbeausleger sind rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.
6. Arkaden bilden einen Teil der Erdgeschosszone und sind in der Innenstadt vor zurückspringenden Erdgeschosszonen zu finden. Als Stützen, Säulen oder Wandflächen erstellen sie in der Fassadenansicht einen sichtbaren Bezug zu den Obergeschossen. Die Fassadenfront wird in der symmetrischen Anordnung von Wandöffnungen und Wandflächen zusätzlich gegliedert.
7. Kragplatten sind Überdachungen, die waagerecht und stützenfrei aus der Fassade auskragen.
8. Vordächer sind an ein Gebäude angebaute Dächer.
9. Markisen sind auskragend an einem Gebäude befestigte Gestelle mit Bespannung.
10. Einzelbuchstaben sind einzeln gesetzte Buchstaben, die konstruktiv nicht miteinander verbunden sind.
11. Die lichte Höhe beschreibt die nutzbare Höhe eines Raumes.
12. Ladenlokale sind Geschäftsräume von Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieben.
13. Als öffentlicher Raum wird jene räumliche Konstellation bezeichnet, die aus öffentlichen Verkehrsräumen oder Grünflächen und den angrenzenden Gebäuden gebildet wird.
14. Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtlich (Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offenstehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

§ 4 Fassadengestaltung

(1) Die Gestaltung und Ausführung der Fassaden sind an der Umgebungsbebauung und der lokalen Baukultur zu orientieren. Zulässig sind Lochfassaden oder Rasterfassaden. Abweichungen können im Falle von eingefassten Bandfassaden zugelassen werden, wenn eine klare vertikale Gliederung der Fassade erkennbar ist. Ausnahmsweise zulässig sind Pfosten-Riegel-Fassaden oder Modulfassaden.

(2) Die Fassaden der Gebäude sind durch einzelne Elemente und Bestandteile der Fassaden, die in axialen Bezügen vertikal gegliedert zueinanderstehen, klar strukturiert herzustellen. Horizontale Gliederungselemente der Fassaden, wie beispielsweise Fensterreihungen, Sockel, Gesimse oder Traufen, sind bewusst einzusetzen, um die vertikale Gliederung der Fassaden zu unterstützen.

(3) Bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden im Geltungsbereich ist die zum Zeitpunkt der erstmaligen Errichtung des Gebäudes bestehende Gliederung und Struktur der Fassaden zu berücksichtigen und die für das jeweilige Gebäude charakteristischen bzw. epochenspezifischen Fassadenelemente zu erhalten. Abweichend können in diesem Fall vereinzelt auch horizontal ge-

gliederte Fassaden zugelassen werden, wenn der Gesamteindruck der vertikalen Gliederung der Gebäude im Geltungsbereich nicht verloren geht.

(4) Die Erd- und Obergeschosse der Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen, wobei sie sich in Materialität und Farbigkeit auch unterscheiden dürfen. Jedoch muss die vertikale Gliederung der Fassade der Obergeschosse bis ins Erdgeschoss erkennbar bleiben.

§ 5 Materialität und Farbigkeit der Fassadengestaltung

(1) Die Wahl der Materialien und Farben orientiert sich an der näheren Umgebung und soll die Struktur und Gliederung der Fassade unterstützen. Zulässige Fassadenmaterialien sind Putz-, Ziegelfassaden und Naturwerksteinfassaden. In Ausnahmefällen sind Faserzementelemente, Kunststoff- sowie flächige Metall- und/oder Blechverkleidungen und Glas zulässig. Zulässige Abweichungen sind Betonwerkstein und Keramik bei Gebäuden aus der Zeit des Wiederaufbaus und der Nachkriegsmoderne, welche diese Fassadenwerkstoffe bevorzugt verwendet haben. Unzulässig sind Fassaden aus Schieferplatten und Materialimitaten.

(2) Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude ein Grundfarbton zu wählen. Die zulässige Grundfarbigkeit für Putzfassaden sind helle Farben mit einem Weißanteil von mindestens 70 %, einem Schwarzanteil von bis zu 15 % sowie einem Buntanteil von bis zu 15 % nach RAL-Farbgebung. Zulässige Fassadenfarben sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 2) zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für die Gestaltung fassadengliedernder und schmückender Elemente, wie Gesimse, Faschen und Erker kann ein Akzentfarbton gewählt oder der Schwarz- oder Weißanteil der Grundfarbe um 5 bis 10 % erhöht werden.

(4) Die zulässige Farbigkeit für Fassaden aus Ziegelsteinen soll aus im Zusammenhang stehenden Farben einer Farbfamilie bestehen. Zulässige Farben für Ziegelsteine sind rotorange, rotbraun, rot, gelb, beigefarben, sandfarben sowie violett mit einem hohen Rotanteil. Für Natur-/ Betonwerksteinfassaden ist gelber, beige- oder sandfarbener Natur-/ Betonwerkstein zulässig. Unzulässig sind hochglänzende bzw. besonders kontrastreiche Ziegel- oder Natursteinfassaden.

(5) Eine Begrünung von Fassaden und/oder einzelnen Fassadenbestandteilen zum Zwecke des Klimaschutzes oder der Klimafolgenanpassung ist zulässig. Empfohlen wird eine bodengebundene Begrünung mit Rankhilfen.

§ 6 Fenster, Schaufenster, Eingangsbereiche

(1) Fenster und Fassadenöffnungen sind in Größe und Format sowie hinsichtlich ihrer Materialität und Ausgestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie dem umliegenden Stadtraum anzupassen.

(2) Zulässig sind Einfassungen aus Natur oder Betonwerkstein, Putz, Holz, Metall in matter Ausführung und hochwertigem Kunststoff. Unzulässig sind rahmenlose Fenster; ausgenommen sind Schaufenster und Eingangsbereiche. Für die Fensterflächen ist eine klare, nicht verspiegelte oder anderweitig farbig beschichtete Verglasung zu verwenden. Unzulässig ist der Einbau von Buntglasfenstern und semitransparentem Glas (Milchglas) sowie von verspiegeltem, gewölbtem und gefärbtem Glas. Ausgenommen sind im Einvernehmen mit der Stadt Lagerbereiche.

(3) Bei der Ausbildung von Fenstern und Fassadenöffnungen muss die vertikale bzw. horizontale Gliederung der Gebäude bis in die Erdgeschosszonen hin erkennbar sein. Zulässig sind Fenster, die im hochrechteckigen bzw. stehenden Format ausgebildet werden. Liegende Formate sind zulässig, wenn diese durch eine Reihung oder Gruppierung von stehenden Fensterformaten entstehen. Eine zulässige Abweichung ist die Ausbildung der Fassadenöffnungen als gefasste Bandfenster, wenn an bereits bestehende Gebäuden mit einer streng horizontal gegliederte Fassade (Bandfassade) Umbaumaßnahmen stattfinden, die nicht die Neuordnung der Fassade betreffen. Unzulässig sind Wechsel zwischen verschiedenen Fensterformaten innerhalb eines Geschosses.

(4) Bei Renovierungsarbeiten, Neu- und Umbauten sind Feingliederungen bzw. Unterteilungen der Fenster beizubehalten. Unzulässig sind großflächige Verglasungen, die den Charakter des jeweiligen Gebäudes grundlegend verändern.

(5) Schaufensteranlagen sind durch Stützen, Pfeiler oder Wandflächen in Anlehnung an die Obergeschosse und die angrenzenden Gebäude baulich zu untergliedern, sodass die vertikale bzw. horizontale Gliederung der Gebäude bis in die Erdgeschosszonen hin erkennbar bleibt. Unzulässig sind gebäudeübergreifende Schaufensteranlagen.

(6) Ein Verschließen der Fenster und Schaufenster von Wohn- und Geschäftsgebäuden ist in den Erdgeschosszonen nur mit großmaschigen, blickdurchlässigen Rollläden (Rollgitter) zulässig. Unzulässig sind geschlossene und blickdichte Rollläden.

§ 7 Kragplatten, Vordächer, Markisen und andere Fassadenan- und aufbauten

(1) Kragplatten sind nur zulässig, wenn sie am Gebäude horizontal, ohne Versatz und ohne Unterbrechung sowie gleichbleibender Tiefe verlaufen.

(2) Vordächer sind nur zulässig, wenn sich die Anordnung über (Schau-) Fenstern oder Eingangsbereichen an der vertikalen Gliederung des Gebäudes orientiert.

(3) Kragplatten und Vordächer sind nur zwischen der Erdgeschosszone und dem 1. Obergeschoss zulässig. Die maximal zulässige Stärke von Kragplatten beträgt 0,15 m. Die maximal zulässige Stärke bzw. die Konstruktionshöhe mit Verblendungen und Aufbauten inklusive beträgt 0,20 m. Größere, raumgreifende Aufbauten sind unzulässig.

(4) Die mindeste zulässige lichte Anbringungshöhe von Vordächern und Kragplatten beträgt 2,50 m über Straßenniveau. Die maximal zulässige Auskragungstiefe in den öffentlichen Straßenraum beträgt 1,20 m, sofern keine anderen Belange entgegenstehen.

(5) Kragplatten müssen am Gebäude horizontal, ohne Versatz und ohne Unterbrechung sowie in gleichbleibender Tiefe verlaufen, auch gebäudeübergreifend. Die Anordnung von Vordächern über (Schau-) Fenstern und Eingangsbereichen muss sich an der vertikalen Gliederung des Gebäudes orientieren. Die Anbringung von Vordächern mit unterschiedlichen Anbringungshöhen und Neigungswinkeln, auch gebäudeübergreifend, ist unzulässig.

(6) Kragplatten und Vordächer sind hinsichtlich ihrer Materialität und Farbigkeit dem jeweiligen Gebäude und seiner Umgebung anzupassen. Zulässige Materialien sind Beton, Metall, Glas, Kunststoffe, Holz und Stahl. Ein unzulässiges Material ist farbiges und verspiegeltes Glas.

(7) Markisen sind nur zwischen der Erdgeschosszone und dem 1. Obergeschoss zulässig. Eine lichte Durchgangshöhe/-fahrthöhe von mindestens 2,50 m über Straßenniveau muss bei der Anbringung

gewährleistet sein. Die maximal zulässige Auskragungstiefe in den öffentlichen Straßenraum beträgt 2,00 m. Die Länge bzw. die Höhe von Markisen-Volanten ist auf 0,20 m beschränkt. Das Anbringen von Markisen unterhalb von Kragplatten und Vordächern ist zulässig.

(8) Markisen sollen sich der Architektur des Gebäudes und der Gestaltung der Fassade bewusst unterordnen und diese nicht überlagern oder verfremden. Es ist unzulässig prägende oder charakteristische Fassadenelemente wie Pfeiler, Stützen oder Gesimse von Markisen zu überschneiden. Markisen sind in ihrer Breite den Schaufensterfronten und Eingangsbereichen der Gebäude anzupassen. Die Anbringung von Markisen mit unterschiedlichen Anbringungshöhen, auch gebäudeübergreifend, ist unzulässig.

(9) Es ist unzulässig mehrere Markisenfarben pro Gebäude zu verwenden. Auch Aufschriften auf Markisen sind unzulässig. Eine Beschriftung von Markisen-Volanten ist zulässig, sofern es sich nicht um Fremdwerbung handelt, sondern um eine auf die jeweilige Nutzungseinheit bezogene Eigenwerbung.

(10) Fassadenanbauten (Leuchten, Fallrohre und Regenrinnen etc.) sind so anzuordnen, dass sie das visuelle Erscheinungsbild des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigen. Sie haben sich hinsichtlich ihrer Farbigkeit, Materialität und Bemessung den das Gebäude prägenden Strukturen anzugleichen und sind entlang der prägenden bestehenden horizontalen und vertikalen Fassadenstrukturen zu führen.

(11) Haustechnische Anlagen an/auf Fassaden von Gebäuden (Antennen, Satellitenempfänger, Klima- und Lüftungsanlagen, Schornsteine und Abluftanlagen, Photovoltaik bzw. Solarthermie etc.) sind an der/den straßenabgewandten Seite/n des Gebäudes anzubringen. Abweichungen der/den straßenzugewandten Seite/n des Gebäudes können zugelassen werden, sofern das einheitliche Gestaltungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird, sie sich hinsichtlich ihrer Farbigkeit, Neigung und Abmessungen gestalterisch in das Fassadenbild integrieren, sie sich den Hauptgestaltungselementen der Fassade unterordnen und nachweislich technisch die Notwendigkeit besteht.

§ 8 Dächer sowie Dachein- und aufbauten

(1) Dachform, Firstrichtung wie auch Trauf- und Firsthöhe benachbarter oder räumlich miteinander in Zusammenhang stehender Gebäude sind einander anzugleichen. Zulässig sind sowohl geneigte Dächer (Satteldächer) als auch Flachdächer. Häufige Wechsel zwischen unterschiedlichen Dachformen sind bei benachbarten Gebäuden innerhalb eines Baublocks zu vermeiden. Vor- und Rücksprünge sowie Änderungen der Dachausrichtung sind nicht zulässig. Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

(2) Bauliche Veränderungen (Dachein- und aufbauten) im Bereich der Dachfläche (Fensterflächen, Loggien, eingezogene Terrassen oder Dachgauben) sind nur zulässig, wenn sich die Anordnung an der Gliederung der Gebäudefassaden orientieren. Eine Überfrachtung der Dachflächen durch bauliche Veränderungen im Sinne von Dachein- und aufbauten ist zu vermeiden. Bei Gauben darf die Breite jeder einzelnen Gaube daher nicht mehr als ein Viertel der Trauflänge betragen. Die Gauben sollten symmetrisch angeordnet werden und vertikale Bezüge der vorhandenen Fassadengliederung aufnehmen. Sie sind außerdem in einer einheitlichen horizontalen Linie zu positionieren. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens die Hälfte der Gaubenbreite betragen und mindestens 1,00 m Abstand zum Gebäudeabschluss/Ortgang einhalten. Dazwischen muss die Dachfläche sichtbar werden. Die Gaubenhöhe gemessen von der Traufkante bis zur Oberkante der

Gaube darf maximal 2,60 m betragen. Als Abstand zwischen der Traufe und der Unterkante der Gaube muss mindestens 0,75 m eingehalten werden.

(3) Bei der Wahl der Farbe von Dacheindeckungen sind die ortstypischen Rot-, Braun- oder Grautöne zu berücksichtigen. Zulässige Farbtöne sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 3) zu entnehmen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Dacheindeckungen aus verschiedenfarbigen Dachziegeln oder auch (farbigen) glasierten, spiegelnden oder hochglänzenden Dachziegeln sind unzulässig.

(4) Eine extensive oder intensive Dachbegrünung, auch im Zusammenhang mit der Anlage von Retentionsdächern mit wasserspeichernder Rückhaltefunktion oder mit der Energiegewinnung über Photovoltaik oder Solarthermie, ist zulässig.

(5) Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien wie Photovoltaik oder Solarthermie sind generell bei allen Dachformen zulässig. Diese Anlagen sind bevorzugt an den Dachseiten anzubringen, die dem öffentlichen Straßenraum abgewandt sind. Erfordert die Ausrichtung des Gebäudes eine Anbringung an der straßenzugewandten Seite des Gebäudes, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Farbigkeit, Neigung und Abmessungen in die Dachlandschaft integrieren. Abweichungen können zugelassen werden, sofern das einheitliche Gestaltungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Bei Flachdächern müssen die klimatechnischen Anlagen mindestens um die Höhe der technischen Anlagen von der Attika, im besten Fall mit einem Abstand von 45 Grad zur Attika, zurücktreten, damit sie vom Straßenraum nicht sichtbar sind.

(6) Bei der Errichtung neuer Gebäude bzw. der Änderung von Dachflächen oder dem Ausbau von Dachgeschossen sind entsprechende Vorrichtungen für die Installation von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen vorzusehen.

§ 9 Werbeanlagen und Beleuchtung

(1) Allgemeine Regeln

1. Werbeanlagen sind nur an der/den dem öffentlichen Raum zugewandten Gebäudeseite/n zulässig. Die Gliederung der Gebäudefassade muss bis in die Erdgeschosszone bleiben. Es ist unzulässig charakteristische bzw. gliedernde Fassadenelemente und Gebäudeteile zu überdecken oder zu verändern.

2. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Eine Anbringung von Werbeanlagen an Brand- und Giebelwänden, auf Dachflächen, oberhalb der Trauflinie, an Türen, Fenstern oder Toranlagen ist nicht zulässig.

3. Eine Anbringung oder ein Aufstellen von Werbeanlagen in Grünanlagen, Vorgärten oder Auffahrten ist nur in einem Abstand von 0,50 m ausgehend von der Fassade zulässig. Über diesen Abstand hinaus sind frei stehende, ortsfeste Werbeanlagen nicht zulässig. Das Verbot gilt insbesondere für frei stehende Werbepylone.

4. Innerhalb einer Werbeanlage sind maximal drei Farbtöne zulässig. Farben mit hoher Leuchtkraft (Neonfarben) sind innerhalb einer Werbeanlage nicht zulässig. Wenn mehrere Werbeanlagen pro Nutzungseinheit verwendet werden, so sind diese Werbeanlagen farblich aufeinander abzustimmen. Die Verwendung von stark spiegelnden Materialien innerhalb einer Werbeanlage ist unzulässig.

5. Werbeanlagen und Lichtwerbung sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistungserbringung (Produktions- und Verkaufsstätten, Dienstleistungsstätten) zulässig. Bei Wohn- und Geschäftshäusern und Einzelhandelsimmobilien ist die Anbringung von Werbeanlagen und Lichtwerbung lediglich im Bereich der Erdgeschosszone zulässig.

6. Defekte oder beschädigte Werbeanlagen oder Beleuchtungselemente sind innerhalb von 3 Monaten zu reparieren bzw. auszutauschen oder zu ersetzen, sofern von diesen negative gestalterische Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen. Nach Beendigung der Geschäftstätigkeit sind sämtliche Werbeanlagen, die von den ehemaligen Nutzern temporär oder dauerhaft an den Fassaden- und Fensterflächen angebracht wurden, innerhalb von 3 Monaten von den Gebäuden zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

(2) Flachwerbeanlagen und Parallelwerbung

1. Pro Ladenlokal/Nutzungseinheit ist maximal eine Flach- oder Parallelwerbeanlage zulässig. Flach- und Parallelwerbeanlagen sind nur als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben in Verbindung mit den dazugehörigen Wort-Bild-Marken (Firmenlogos) zulässig. Die maximal zulässige Schrifthöhe beträgt 0,60 m und die maximal zulässige Höhe der Wort-Bild-Marken (Firmenlogos) beträgt 0,80 m. Die Schriftzüge müssen direkt auf der Fassade angebracht werden. Unzulässig ist das Hinterlegen von Schriftzügen mit flächig gestalteten Platten (Werbetafeln). Die Oberfläche der Gebäudefassaden muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.

2. Die Breite von Flach- oder Parallelwerbeanlagen darf in der Summe höchstens 60 % der Breite der Nutzungseinheit betragen, jedoch eine Gesamtbreite von 4,00 m nicht überschreiten. Von den Außenkanten der Gebäude sowie von anderen Parallelwerbeanlagen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

3. Flach- und Parallelwerbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone sowie unterhalb der Fensterlinie des 1. Obergeschosses zulässig. Hinsichtlich ihrer Anbringungshöhe sollen sich Werbeanlagen an den Werbeanlagen der jeweiligen Nachbargebäude orientieren. Ein Übergreifen der Außenwerbung auf die Obergeschosse und ein Versatz der Werbeanlagen zwischen benachbarten Gebäuden sind unzulässig.

(3) Werbeausleger

1. Pro Ladenlokal/Nutzungseinheit ist maximal ein Werbeausleger zulässig. Werbeausleger dürfen maximal 1,00 m hoch sein und höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen. Die Breite bzw. Stärke der Ausleger darf dabei nur maximal 0,20 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe/-fahrtshöhe muss mindestens 2,50 m über Straßenniveau betragen. Unzulässig sind unterschiedliche Anbringungshöhen der Werbeausleger innerhalb eines Gebäudezusammenhangs. Zu den Außenkanten der Gebäude ist zudem ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Schriftzüge und Wort-Bild-Marken (Firmenlogos) dürfen nicht mehr als 0,80 m hoch sein.

2. Es ist zulässig, Werbeausleger unter Kragplatten anzubringen, wenn eine ausreichende Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,50 m über Straßenniveau gewährleistet ist und der Werbeausleger mit der Vorderkante der Kragplatte bündig abschließt. Als zulässige Maße für Werbeausleger unter Kragplatten gelten eine Breite (Stärke) von maximal 0,20 m, eine Höhe von maximal 0,20 m sowie eine Auskragungstiefe von bis zur Tiefe der Kragplatte und maxi-

mal 1,00 m. Der Abstand zur Fassade muss mindestens 0,20 m betragen. Ebenso ist zur Kragplatte darüber ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.

3. Werbeausleger an der Stirnseite, also vor der Kragplatte, dürfen ebenfalls nur eine Tiefe (Stärke) von maximal 0,20 m, eine Höhe von maximal 0,40 m und eine Breite von maximal 4,00 m aufweisen. Diese Maßvorgabe gilt gleichermaßen für die Werbeanlagen, die auf den Kragplatten angebracht sind.

(4) Schaufensterwerbung und Beklebung

1. Über eine Dauer von 6 Monaten hinaus ist das Bekleben, Bemalen, Abdecken oder Verhängen von Fenstern, Schaufenstern oder Eingängen unzulässig. Ausnahmen nach Ablauf von 6 Monaten sind in Abstimmung mit der Stadt Gladbeck möglich. Temporäre Beklebungen zu Hitze- und Sonnenschutzzwecken oder dauerhafte Beschriftungen zu Werbe- oder Informationszwecken sowie Sichtschutzzwecken können im Erdgeschossbereich ausnahmsweise zugelassen werden. Dabei dürfen sie nicht mehr als 25 % der Fensterfläche einnehmen.

2. Im Zuge von Umbaumaßnahmen können in begründeten Fällen auch großflächigere Beklebungen zugelassen werden. Dabei ist jedoch die Verwendung von minderwertigen Materialien, wie (Zeitungs-) Papier oder (Well-) Pappe, unzulässig.

3. Nutzen Gewerbetreibende Räume in Obergeschossen, ist eine Beklebung von bis zu 20 % der Fensterfläche zulässig. Die Beklebungen in den Obergeschossen sind im unteren Bereich der Fenster oberhalb der Fensterrahmen anzubringen und in transluzenter bzw. semitransparenter Folie auszuführen.

(5) Werbung an Arkaden

1. Es ist maximal 1 Werbeanlage pro Nutzungseinheit an Stützen von Arkaden zulässig. Die Werbeanlage ist straßenseitig und in der Ansichtsfläche zentriert sowie auf Augenhöhe anzubringen. Insgesamt ist es zulässig von der Ansichtsfläche der Stütze zur Straßenseite maximal 30 % zu verdecken.

2. Die zulässige Breite der Werbeanlage darf 70 % der Breite der Stütze betragen; jedoch insgesamt die maximale Breite von 0,30 m nicht überschreiten. Die zulässige Höhe der Werbeanlage ist auf maximal 1,50 m beschränkt.

3. Materialität und Farbgebung der Werbung an Arkaden ist an die lokale Baukultur bzw. der näheren Umgebung des Gebäudes anzupassen.

(6) Hinweis- und Namensschilder, Schaukästen

1. Pro Ladenlokal/Nutzungseinheit ist maximal ein Hinweis- oder Namensschild am Gebäude zulässig. Sie sind ausschließlich im Eingangsbereich zulässig und müssen übereinander angeordnet werden. Einzelne Hinweis- und Namensschilder dürfen eine Größe von 0,25 m^2 nicht überschreiten. Hinweis- und Namensschilder, die als Sammelschilder mehrere Nutzungseinheiten berücksichtigen, sind in den Eingangsbereichen im Hochkantformat anzubringen und dürfen in ihrer Fläche maximal 1,00 m^2 betragen.

2. Hinweis- und Namensschilder sind bezogen auf ihre Materialität, Farbgebung und Größe einheitlich zu gestalten.

3. Schaukästen sind ausschließlich in den Eingangsbereichen bzw. an der Grundstücksgrenze der Ladenlokale/Nutzungseinheiten anzubringen oder zu errichten. Voraussetzung für die Zuläs-

sigkeit von Schaukästen ist, dass sie sich dem Erscheinungsbild des Gebäudes hinsichtlich ihrer Größe und Gestaltung farblich und konstruktiv unterordnen.

(7) Warenautomaten

1. Warenautomaten, die zu Verkaufs- und Werbezwecken an die Fassaden von Gebäuden angebracht werden, dürfen sich nicht negativ auf die Gestaltqualität der Gebäude auswirken und sind daher nur als untergeordnete Gebäudeteile auszuführen. Es ist unzulässig, dass sie hinsichtlich ihrer Gestaltung und Positionierung die prägenden Gestaltungselemente der Gebäudefassaden überlagern oder verdecken.

2. Warenautomaten im öffentlichen Verkehrsraum sind nicht zulässig.

(8) Beleuchtung und Lichtwerbung

1. Es ist zulässig, Werbeschriftzüge von Flachwerbeanlagen direkt oder indirekt zu beleuchten, wenn nur die freistehenden Einzelbuchstaben selbstleuchtend ausgeführt oder durch eine dahinterliegende Lichtquelle von hinten beleuchtet werden. Eine indirekte Beleuchtung durch in den Straßenraum auskragende Wandstrahler ist nicht zulässig. Die Lichtstärke darf die des Umgebungslichts (öffentliche Beleuchtung) nicht übersteigen. Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen.

2. Leuchtkästen mit Lichtquellen im Kasteninneren und beleuchteten Frontflächen sind nicht zulässig.

3. Großformatige Lichtwerbung in Form von LED-Bildschirmen, Lichtprojektionen oder bunte, bewegte und blinkende Wechsellichtanlagen sind unzulässig. Zeitlich befristete Abweichungen beispielsweise im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder aus besonderen betrieblichen Gründen (beispielsweise Neueröffnung) können gestattet werden.

(9) Werbung an Giebelwänden

1. Das Werben an Brand- und Giebelwänden im Innenstadtbereich ist unzulässig. Hierzu zählt insbesondere das Anbringen von Plakatwänden, textilen Werbeträgern und Lichtwerbung.

2. Auch das Werben mittels Wandmalerei ist untersagt. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen hiervon gestattet werden.

(10) Werbeanlagen an großmaßstäblichen Geschäftsbauten und sonstigen Gebäuden besonderer Typologie

1. Werbeanlagen an großmaßstäblichen Geschäftsbauten und anderen Gebäuden besonderer Typologie sind nur auf den Gebäudeseiten mit Zugang zur Fußgängerzone bzw. dem öffentlichen Raum zulässig. Im Falle von Flach- und Parallelwerbeanlagen sind diese nur an Haupteingangsseiten der Gebäude sowie an den zentralen Zugängen zu den Stellplatzanlagen zulässig. Pro Ladenlokal bzw. Nutzungseinheit ist an den Haupteingangsseiten der Gebäude sowie an den zentralen Zugängen zu den Stellplatzanlagen nur eine Flach- oder Parallelwerbeanlage zulässig.

2. Wenn großmaßstäbliche Geschäftsbauten und andere Gebäude besonderer Typologie eine Vielzahl an Nutzern und verschiedenen Mietern haben, ist es zulässig Flach- und Parallelwerbeanlagen auch oberhalb der Erdgeschosszone anzubringen.

3. Werbeausleger sind nur an den Gebäudeseiten mit Zugang zur Fußgängerzone bzw. dem öffentlichen Raum und nur in gebündelter Form und in Abstimmung mit der Stadt Gladbeck zulässig.

§ 10 Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können in Anwendung des § 69 BauO NRW gewährt werden, insbesondere wenn

1. es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Innovationsklausel), oder
2. die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (Härtefallklausel).

§ 11 Übergangsregelung

Auf Vorhaben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag gestellt oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit der Realisierung begonnen wurde, sind die Vorschriften der bisher gültigen Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen für den Bereich zwischen Barbarastraße, Rentforter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße [Innenstadtsatzung] vom 18.12.2001 anzuwenden, sofern von Seiten des Bauherren nicht der Wunsch auf Anpassung an die neuen Regelungen dieser neuen Satzung besteht.

§ 12 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 bis 9 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.

(2) Verstöße gegen die Vorgaben aus § 9 Abs. 7 Nr. 2 dieser Satzung werden nach den hierzu geltenden Bestimmungen des StrWG NRW geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen für den Bereich zwischen Barbarastraße, Rentforter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße [Innenstadtsatzung] vom 18.12.2001 außer Kraft.

Gladbeck, den 31.01.2024

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung kann die Satzung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 462, eingesehen werden.

Gladbeck, den 01.02.2024

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung Innenstadt

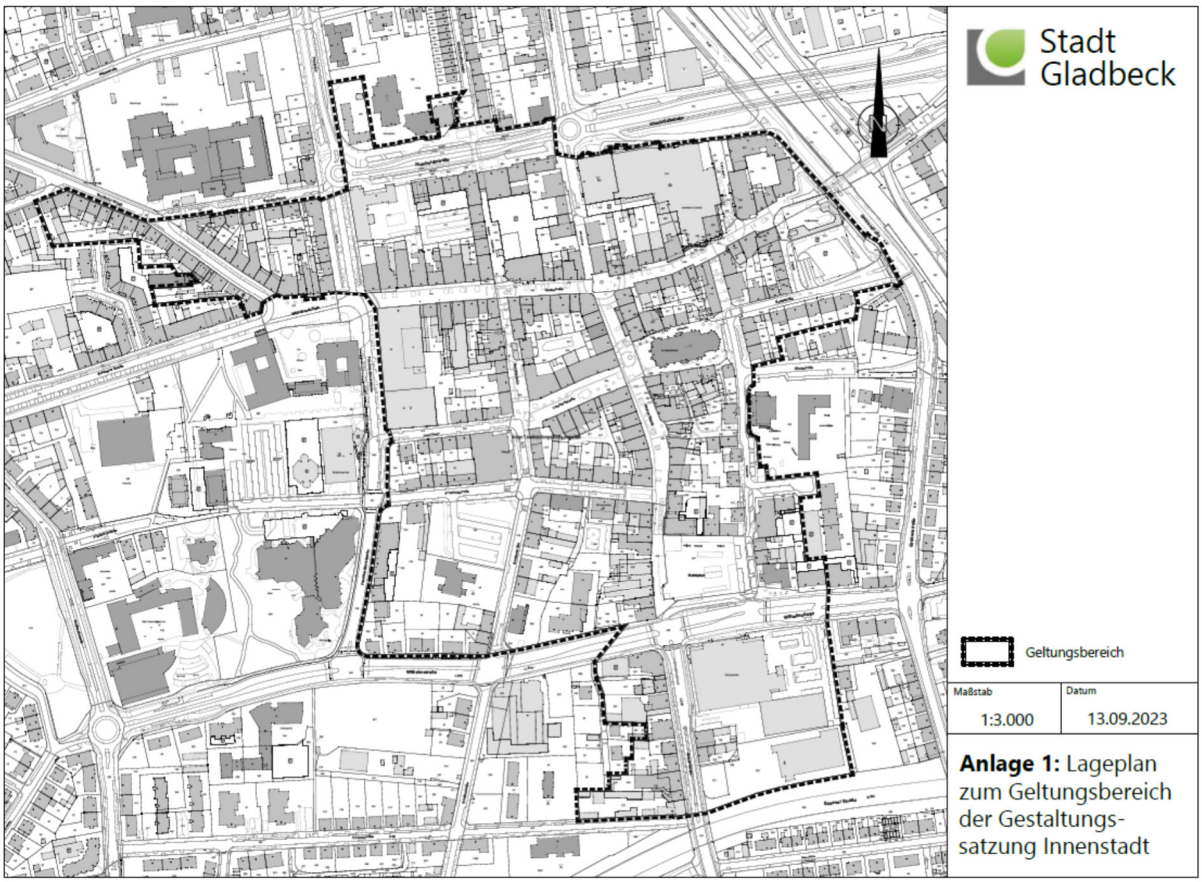

Anlage 2 zur Gestaltungssatzung Innenstadt

Anlage 2 zur Gestaltungssatzung Innenstadt: Farbtonkonzept

Auswahl der RAL-Classic Farben für Putzfassaden

Anlage 3 zur Gestaltungssatzung Innenstadt

Anlage 3 zur Gestaltungssatzung Innenstadt: Farbkonzept

Auswahl der RAL-Classic Farben für Dacheindeckungen

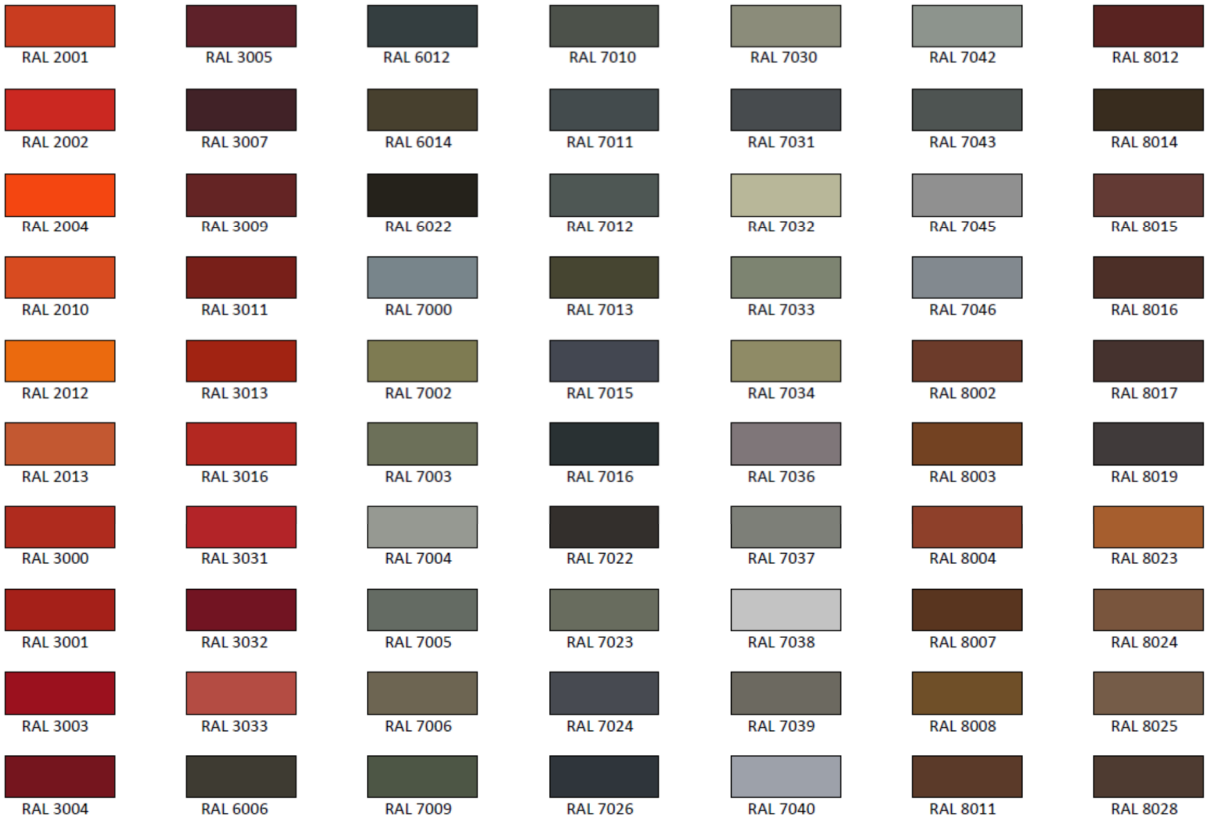

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 16.01.2024 an

Frau Monika Ostanska

letzte bekannte Anschrift: unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von der Abgabenpflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 05.02.2024

i. A.

Schmidt

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 301321451

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 01.02.2024

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.